Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen



82/2021e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 05.07.2021

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Der Abwasserzweckverband Döbeln – Jahnatal hat in seiner 1. öffentlichen Verbandsversammlung 2021, am **17.05.2021**, eine Neufassung der Abwassersatzung mit Beschluss Nr. **04/01/2021**, die 2. Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung mit Beschluss Nr. **05/01/2021** sowie die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (Anpassung Anlage 1 – Kostenverzeichnis) mit Beschluss Nr. **06/01/2021** gefasst, die hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal (Neufassung Anlage 1 - Kostenverzeichnis)

Aufgrund

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal am 17.05.2021 folgende Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

I. Änderungen: Neufassung Kostenverzeichnis

- § 4 "Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis" wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Stand 17.05.2021).

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen



II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 1 (Kostenverzeichnis Stand 23.11.2020) außer Kraft.

Döbeln, den 24.06.2021

Schilling

Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen



Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung Neufassung Kostenverzeichnis (Stand 17.05.2021)

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr in EURO |
|----------|--|---|
| 1. | Anträge von Bauvorhaben zum Grundstücksentwässerungsanschluss | 25,00 € |
| 2. | Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang | 25,00 € - 500,00 € |
| 3. | Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses und Nebenkosten | 15,00 € |
| 4. | Anordnung zum Stilllegen des Hausanschlusses | 15,00 € |
| 5. | Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung | 25,00€ |
| 6. | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis | 25,00 € |
| 7. | Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 25,00 € |
| 8. | Fristverlängerung | 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 € |
| 9. | Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister | nach Aufwand |
| 10 | Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister | nach Aufwand |
| 11. | Abwasseranalytik durch Dienstleister | nach Aufwand |
| 12. | Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Pauschale) | 55,00€ |
| 13. | Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/Löschungsbewilligung | 40,00 € |
| 14. | Mahnung gem. §13 SächsVwVG | 5,00 € - 25,00 € |
| 15. | Pfändung gemäß §§14,15 SächsVwVG | |
| 15.1 | wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt | 35,00 € |
| 15.2 | wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt | 45,00 € |

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen



| 16. | Verwertung von Sicherheiten gem. §16 SächsVwVG i.V. § 327 AO | 60,00€ |
|-----|---|----------------------|
| 17. | Androhung eines Zwangsmittels gem. §20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 10,00 € - 100,00 € |
| 18. | Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG | 10,00 € - 1.000,00 € |
| 19. | Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24, 25 SächsVwVG | 25,00 € - 1.000,00 € |
| 20. | Abnahme von Absetzungszählern / Zuschlagszählern vor Ort | 25,00 €/Zähler |